



## **VERFÜGUNG**

**vom 27. März 2009**

**Wiesendangen. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Zonenplanänderung Sporthalle)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1285 vom 8. Mai 1996 die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Wiesendangen genehmigt. Seither hat die Baudirektion verschiedene Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung genehmigt, letztmals am 17. September 2007 (ARV/122/2007). Die Gemeindeversammlung Wiesendangen hat am 28. November 2008 eine Änderung des Zonenplans festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Februar 2009 und des Bezirksrates Winterthur vom 7. Januar 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. Februar 2009 ersucht die Gemeinde Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Teilrevision wird die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung einer Sporthalle auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3877 und 3876 geschaffen. Diese Grundstücke werden von der Wohnzone W2/1.9 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont. Diese neue Zone grenzt im Westen an die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlage, im Süden an die Kernzone und im Osten und Norden an die Wohnzone.

Die Akten bestehend aus einem Ausschnitt aus dem Zonenplan 1:5000, aus einem Ausschnitt 1:500 und dem Bericht nach Art. 47 RPV inkl. dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen am 28. November 2008 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Zonenplanänderung Sporthalle) wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Wiesendangen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 27. März 2009  
090155/Oth/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

